

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0863/2024	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Mähler, Philip		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	06.03.2024	befürwortet	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat	27.03.2024		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 "Sondergebiet Energie Bonescher Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt

Sachverhalt/Problem:

Die GETEC green energy GmbH beabsichtigt im Osten der Stadt Zerbst/Anhalt die Errichtung von Energieerzeugungs- und –umwandlungsanlagen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Energie Bonescher Weg“ gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. 11 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Errichtung von Energieerzeugungs- und –umwandlungsanlagen schaffen. Unter anderem ist die Errichtung einer Wasserstoffgewinnungsanlage (Elektrolyse) geplant, welche ursprünglich auf dem ehemaligen Flugplatzareal errichtet werden sollte. Die unmittelbare räumliche Nähe zu der Biogasanlage im Boneschen Weg ermöglicht die Eisnpeisung der bei der Elektrolyse entstehenden Abwärme in das kommunale Fernwärmenetz. Die Planung stellt einen großen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar und führt die vorhandene Fläche einer geordneten und zukunftsfähigen Nutzung zu.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 28.300 m² und beinhaltet die Flurstücke 210, 211, 212, 213, und 214, Flur 15 in der Gemarkung Zerbst.

Umgrenzt wird der Geltungsbereich

- im Osten durch Baumbestand
- im Norden durch einen ländlichen Weg
- im Süden durch den „Bonschen Weg“

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt weist für den Vorhabenstandort landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Freizeit (Reitplatz) aus. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Der Antragsteller und Vorhabenträger, die GETEC green energy GmbH wird mit der Stadt Zerbst/Anhalt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB vor dem Satzungsbeschluss

abschließen.

Planungskosten entstehen der Stadt nicht. Die Stadt trägt jedoch ihre eigenen Personal- und Sachmittelkosten selbst.

Die Erarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch ein von dem Investor beauftragtes Planungsbüro.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sondergebiet Energie Bonescher Weg“ zu fassen.

Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellungsbeschluss

Anlage 2 – Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sondergebiet Energie Bonescher Weg"

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet